

lg-99  
lg-4115.dca

**Abteilung für Rechtspolitik**

Landesgericht Salzburg  
Rudolfsplatz 2  
5010 Salzburg

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 195  
1045 Wien  
Telefon 501 05-DW  
Telefax 501 05-243  
Internet: <http://www.wk.or.at/rp>

*Bestehen*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
10 Cg 244/96	Rp 411/99/LG/NA Dr. Gerhard Laga	4299 4296	22.11.99

**Bewehrungsarbeiten, Auswahl von  
Abstandhalterttypen; Anfrage über das  
Bestehen eines Handelsbrauches**

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich mitzuteilen, dass das kammerinterne Umfrageverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer großen Anzahl von Unternehmen des Gewerbes und der Industrie die nachstehenden Fragen zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis und Erfahrung (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, dass die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, vorgelegt bzw. durch die zuständige Fachorganisation vorlegen lassen.

1. Führen Sie Bewehrungsarbeiten durch?

Ja/ Nein

2. Lassen Sie Bewehrungsarbeiten durchführen?

Ja/ Nein

3a. Besteht nach Ihren Kenntnissen ein Handelsbrauch, dass im Fall der Vergabe von Bewehrungsarbeiten an eine Fachfirma die Auswahl und die Verwendung einer gehörigen Abstandhalterttype dieser Fachfirma allein obliegt?

Ja/ Nein

3b. Besteht nach ihren Kenntnissen der Handelsbrauch, dass im Fall dieser Fachfirma auch dann der Beauftragung von Bewehrungsarbeiten an eine Fachfirma die Auswahl und die Verwendung einer gehörigen Abstandhalterttype dieser Fachfirma auch dann obliegt,

wenn seitens des Auftraggebers eine Festlegung auf Abstandsklötze im Auftrag bereits erfolgt?

Ja/ Nein

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 93 verwertbare Antworten vor, in denen Frage 1, 2 oder 3a und b bzw. alle dieser Fragen bejaht wurden. 35 Antworten stammen aus der Industrie und 115 aus dem Gewerbe. Da bei den relevanten Fragestellungen der Unterschied zwischen industriellen und gewerblichen Unternehmen rechtlich unbedeutend erscheint, werden in der Folge die gegebenen Antworten zusammengezählt. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Frage 1 wurde von 72 Befragten bejaht.

Frage 2 wurde von 78 Befragten bejaht.

Die Fragen 1 und 2 waren als Filterfragen vorgesehen, die insgesamt von 101 Befragten positiv beantwortet wurden. (entweder Frage 1 oder Frage 2). Nur die Antworten der bereits mit dem Thema der Bewehrungsarbeiten vertrauten Befragten wurden in Frage 3 ausgewertet.

Frage 3a wurde von 53 Befragten bejaht und von 45 Befragten verneint.

Frage 3b wurde von 20 Befragten bejaht und von 77 Befragten verneint.

Um Zufallsergebnisse zu vermeiden, nimmt die Wirtschaftskammer Österreich das Bestehen eines Handelsbrauches in der Regel erst dann als gegeben an, wenn mehr als zwei Drittel der Befragten aus den betroffenen Verkehrskreisen positiv antwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.Doz. Dr. Hanspeter Hanreich  
Abteilungsleiter